

### **3. Änderungssatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Zahlungen von Ausgleichbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze (Stellplatzsatzung)**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl M-V S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.11.2023 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Zahlung von Ausgleichbeiträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:

13.747,00 Euro

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Göhren, den 06.11.2023

  
T. Döring  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Baabe geltend zu machen.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.